

tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist obligatorisch.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung wird die Medaille bzw. Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Bekanntmachung

vom 13. März 1972

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 1. Februar 1972 zur Auflösung des Staatlichen Komitees für Meliorationen — Auszug — bekanntgemacht.

Berlin, den 13. März 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Beschluß zur Auflösung des Staatlichen Komitees für Meliorationen

vom 1. Februar 1972

— Auszug —

1. a) Das Staatliche Komitee für Meliorationen wird mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgelöst.
2. Die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Meliorationen zur Leitung und Planung des Meliorationswesens werden direkt vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wahrgenommen.
4. Der Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen (GBl. II Nr. 86 S. 555) und der Beschluß vom 9. September 1966 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses vom 7. Juli 1966 (GBl. II Nr. 103 S. 671) werden mit Wirkung vom 1. April 1972 aufgehoben.

Bekanntmachung

vom 13. März 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Behandlung von Auseinandersetzungsansprüchen privater Gesellschafter, die auf eigenen Antrag aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausscheiden (GBl. II Nr. 102 S. 763).

Berlin, den 13. März 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

vom 9. März 1972

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das im Gesetz geregelte Recht, die Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff unterbrechen zu lassen, steht jeder Frau zu, die die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt oder beantragt hat oder die Ehefrau eines Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist. Gleichgestellt sind staatenlose Frauen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Unberührt hiervon sind dringend notwendige Schwangerschaftsunterbrechungen zur Abwendung eines lebensbedrohlichen Zustandes (vitale Indikation) während eines Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Das Ersuchen zur Vornahme einer Schwangerschaftsunterbrechung richtet die Frau an ihren Haus- oder Betriebsarzt, an einen in einer ambulant-medizinischen Einrichtung tätigen Facharzt für Frauenkrankheiten oder an die für den Wohnort zuständige Schwangerenberatungsstelle.

(2) Schwangere, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zu ihrer